

SATZUNG DES HEIDELBERGER KUNSTVEREINS

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen HEIDELBERGER KUNSTVEREIN e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter VR 364 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die bildende Kunst zu pflegen, in besondere das Verständnis für die zeitgenössische Kunst zu wecken und zu fördern. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. regelmäßige Kunstausstellungen,
 - b. Führungen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift oder anderer Informationsformen,
 - d. Vermittlung des Erwerbs von Kunstwerken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder

werden, der den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antrag bei der Geschäftsstelle und nach Annahme durch den Vorstand. Personen, die sich um die Förderung der Kunst oder um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Während der ersten Jahreshälfte neu aufgenommene Mitglieder entrichten den vollen, während der zweiten Jahreshälfte aufgenommene Mitglieder entrichten im Jahr ihres Beitritts den halben Jahresbeitrag.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.
4. Die Zahlung des Jahresbeitrages berechtigt zum kostenlosen Besuch der Ausstellungen und dem Bezug der Mitgliederzeitschrift. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, bei besonderen Ausstellungen auch von Mitgliedern einen Kostenbeitrag zu erheben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf das Jahresende erfolgen und bedarf der schriftlichen Mitteilung an die

Geschäftsstelle. Erfolgt die Mitteilung nicht spätestens bis 30. November, bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das folgende Vereinsjahr verpflichtet.

3. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirats ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
 - a. wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt,
 - b. wenn ein Mitglied trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Ersten Vorsitzenden,
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder können lediglich Ersatz etwaiger Auslagen und Aufwendungen erhalten.

§ 9 Vorstandswahl

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, sich nach Anhörung des Beirats aus

dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds steht bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes zur Wahl.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die gesamte Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand bestellt durch einen Anstellungsvertrag einen ihm verantwortlichen Leiter der Geschäftsstelle (Direktor). Er ist insbesondere zuständig für die künstlerische Leitung und die Durchführung der laufenden kaufmännischen Aufgaben im Rahmen des Programms und des Budgets, die der Vorstand nach Anhörung des Beirates beschlossen hat. In dem Anstellungsvertrag wird auch der Umfang der Vertretungsmacht des Direktors in den ihm zugewiesenen Geschäftskreisen geregelt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verhandlungen sind vertraulich. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen.

4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für den Einzelfall kann durch den Vorstand Einzelvertretungsbefugnis beschlossen werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Beirat wird mindestens viermal im Jahr einberufen.

3. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, den Beirat aus dem

Kreis der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Das Amt dieses Beiratsmitglieds steht bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit des Beirats zur Wahl.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg ist berechtigt, einen ständigen Vertreter der Stadtverwaltung mit gleichen Rechten wie die übrigen Beiratsmitglieder zusätzlich in den Beirat zu entsenden.

5. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verhandlungen des Beirats sind vertraulich.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Der Beirat steht dem Vorstand beratend und durch tätige Mitarbeit zur Seite. Er ist, insbesondere in folgenden Fällen, von diesem zu hören:

- Aufstellung des Jahresprogramms und Budgets,
- Ergänzung von Vorstand und Beirat (§§ 9, 11),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4),
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 3),
- Auswahl des Direktors (§ 10 Abs. 2).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens fünf v. H. der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung in der Mitgliederzeitschrift oder durch briefliche Einladung der Mitglieder. Zwischen Einladung und Sitzung

soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Leiter der Geschäftsstelle schriftlich einzusenden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes nebst Prüfungsbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
- Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages,
- Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschlussfassung über etwaige Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Erste Vorsitzende zieht. Zu einer Änderung der Satzung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Im Falle der Auflösung gilt § 18 Abs. 1.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Budgetierung der Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Jeweils zum Jahresabschluss ist die Rechnung abzu-

schließen und innerhalb zweier Monate mit der Stellungnahme der Rechnungsprüfer dem Vorstand vorzulegen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieser Satzung und dieser Schiedsklausel sowie der auf der Satzung beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Landgerichts Heidelberg bestellt.

3. Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer

Schiedsrichter zu bestellen; auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

4. Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. So weit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz des Vereins zuständige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Wird diese Mitgliederzahl auf der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Heidelberg mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juni 2005